Institutionelles Schutzkonzept

DER PFARREI
„SCHMERZHAFTE MUTTER“
TORGAU



Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei „Schmerzhafte Mutter“ Torgau

Präambel

Unsere Pfarrei soll ein sicherer Ort für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein.
Wir sehen uns in der Verantwortung, die Würde, Integrität und Unantastbarkeit der Menschen – gleich welchen Alters – in unserer Pfarrei und der dazugehörenden Kindertagesstätte zu garantieren.
Wir orientieren uns christlich-biblisch an den Worten Jesu „Alles, was ihr also von anderen erwartet, das tut auch Ihnen!“ Mt 7,12
Dazu gehört auch dieses Schutzkonzept, um Machtmissbrauch und den damit verbundenen Verletzungen vorzubeugen.
Wir wollen Missbrauch – egal in welcher Art und Weise – mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln verhindern und vorbeugen und sind uns der großen Verantwortung für das körperliche und seelische Wohl aller uns anvertrauten Menschen bewusst.
In unserer Pfarrei sollen alle Menschen, vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes, Respekt und Wertschätzung erfahren. Wir wollen ihre Rechte und Bedürfnisse achten, ihre persönlichen Grenzen wahren und einfühlsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.

Darüber hinaus ist es uns ein Anliegen, Grenzüberschreitungen vorzubeugen, indem wir in unseren Arbeitskontexten für Offenheit, Transparenz und für klare Verhaltensregeln sorgen.
Dieses Schutzkonzept soll helfen ein größtmögliches Maß an Sensibilität

und Wachsamkeit für die Wahrung der Bedürfnisse und Rechte von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen zu entwickeln und eine Kultur der Achtsamkeit auf- und auszubauen.

Im Gebiet unserer Pfarrei finden Anwendung:

- Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, (18.11.2019)
- Ordnung für den Umgang mit sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere MitarbeiterInnen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, (18.11.2019)
- Handreichung zur Rahmenordnung Prävention (21.06.2021)
- Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention vom 01.01.2022

1. Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Um bei der Anstellung (Hauptamt) bzw. Beauftragung (Ehrenamt) die richtigen Weichen zu stellen muss die Prävention von sexualisierter Gewalt in Anstellungs- oder Beauftragungsgesprächen thematisiert werden.
Das Institutionelle Schutzkonzept ist den Personen, die einen Dienst in unserer Pfarrei übernehmen, zugänglich zu machen bzw. auszuhändigen.
Hauptamtliche und Ehrenamtliche mit besonders intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen legen gemäß §72a SGB XIII aller 5 Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vor und unterzeichnen einmalig die Gemeinsame Schutzerklärung (Anlage 1). Das erweiterte Führungszeugnis und die Unterschrift auf dem ISK wird im Auftrag des Kirchenvorstandes vom Pfarrbüro abgefordert und im entsprechenden Ordner abgelegt. Die Kosten für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses übernimmt die Pfarrei. In einem Intervall von 5 Jahren wird mit Vorlage des aktuellen erweiterten Führungszeugnisses eine Unterschrift auf dem aktuell gültigem ISK abverlangt, um wiederholend auf Sensibilisierungsmaßnahmen oder Änderungen im Schutzkonzept aufmerksam zu machen. Damit erkennen sie auch den Verhaltenskodex in diesem Schutzkonzept an.
Haupt- und Ehrenamtliche nehmen gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention an Fort- und Weiterbildungsangeboten des Bistums teil.
Für Ehrenamtliche führen wir Schulungen im Gemeindebereich durch bzw. fordern sie auf die Präventionsschulungen im E-Learning-Format an der Fachakademie für Gemeindepastoral im Bistum Magdeburg zu absolvieren und das erhaltene Zertifikat vorzulegen. Dazu wird der Kontakt mit der Präventionsbeauftragten des Bischöflichen Ordinariates gepflegt und in Anspruch genommen.

2. Risikoanalyse

In unserer Pfarrei gibt es viele Situation in denen eine 1:1 Betreuung/ Begleitung stattfindet. So z.B. bei der Sakramentenkatechese (der Beichte), beim Transport im Auto/ Boni-Bus, bei Besuchsdiensten oder der Krankenkommunion in häuslicher oder stationärer Umgebung.
Solch sensible Situationen werden transparent an den Rechtsträger kommuniziert und sind damit bekannt. Ebenso werden bei Bedarf im Vorfeld entspr. Einwilligungen eingeholt.

Seelsorgliche Gespräche des Pfarrers finden ausschließlich im Kaminzimmer des Pfarrhauses (Erdgeschoss) oder in der Kirche statt.
Für Beichtgespräche befindet sich in unserer Pfarrkirche eine Beichtkapelle.

Ministranten-Stunden finden, bedingt durch die Aufgabe, in der Kirche oder der Sakristei statt.
Eine Kinderkirche während der Sonntagsmesse findet im Mariensaal statt, ebenso die wöchentliche Probe des Kinderchores.
Kinderkatechesen finden ca. vierteljährlich im Mariensaal statt.

Zur Vorbereitung auf die Erstkommunion bzw. die Firmung finden im Mariensaal entsprechende Vorbereitungsstunden statt. Auch die angehenden Sternsinger bereiten sich im Mariensaal vor.
Für die RKW wird ein gesondertes Schutzkonzept verfasst und dem gemeindlichen ISK als Anlage angefügt.
Nicht beschriebene Veranstaltungen finden im Kaminzimmer, im Piussaal oder im Mariensaal statt.

Aktuell findet durch die katholische Pfarrgemeinde kein Religionsunterricht statt.

Bei Hausbesuchen ist darauf zu achten, dass wir hier in Privaträume von Personen eintreten und dort allein mit ihnen sind.
Daher ist ein besonders angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis zu wahren, das sowohl dem zu Besuchenden, als auch dem Mitarbeitenden ein sicheres Gefühl gibt.
Selbstverständlich erfolgen Hausbesuche und Krankenkommunionen auf Wunsch. Schriftlich festgehalten werden die Besuche in einer Tabelle, welche in der Sakristei bereit liegt und beim Holen der Kommunion ausgefüllt wird. Dies sorgt für zusätzliche Transparenz.
In Pflegeheimen melden wir uns vorher beim Pflegepersonal an und verabschieden uns auch.

Eine gute Qualifizierung der erwachsenen Betreuungspersonen (durch Präventionsschulungen) und gut geschulte und voneinander unabhängige Beschwerdestellen sind wesentliche Voraussetzung um riskanten Situationen vertrauensvoll und sicher zu begegnen.

Aufgrund der Risikoanalyse haben wir folgenden Verhaltenskodex für alle unsere Mitarbeitenden im Bereich Kinder- und Jugendarbeit sowie im Umgang mit schutzbedürftigen Erwachsenen erarbeitet:

3. Verhaltenskodex

Klare Regeln im achtsamen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen sind notwendig und hilfreich um wirksamen Schutz zu ermöglichen.
Mit den Unterschriften in der Gemeinsamen Schutzerklärung (Anlage 1) verpflichten sich sowohl der Rechtsträger, als auch die Mitarbeitenden zu nachfolgendem Verhaltenskodex und erkennen diesen an:

3.1. Die Gestaltung von Nähe und Distanz

- Beziehungen sind stimmig zu gestalten, d.h. die Grenzen meines Gegenübers sind zu achten und wahrzunehmen.
- Einzelne Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden nicht bevorzugt.
- Emotionale Abhängigkeiten sind zu vermeiden.
- Der Umgang mit Geschenken wird reflektiert und transparent gehandhabt.
- Mir ist meine besondere Vertrauens-, Autoritäts- bzw. Vorbildstellung bewusst.
- Ich handle nachvollziehbar und ehrlich.
- Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches noch sexistisches Verhalten in Wort und Tat.

3.2. Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperliche Berührungen gehören wesentlich zum Zusammenleben von uns Menschen, allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligem Kontext angemessen zu sein.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung, wie z.B. Erste Hilfe und Trost erlaubt.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären. Wenn diese Situation spontan auftritt, ist diese im Nachhinein zu kommunizieren.

3.3. Sprache und Wortwahl

- Durch Sprache und Wortwahl können Menschen tief verletzt und gedemütigt werden. Daher ist jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und Achtung geprägt und auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Menschen angepasst.
- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- Sexualisierte Sprache ist verboten.

- Abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden nicht geduldet.
- Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

3.4. Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Pornografische Inhalte, egal auf welchen Medien, sind verboten.
- Die Nutzung sozialer Netzwerke ist nur im Rahmen gültiger Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, v.a. das Recht am eigenen Bild, ist zu beachten.
- Bei der Nutzung von Medien ist auf gewaltfreie Inhalte zu achten und bei jeder Form von Diskriminierung, Sexismus, Mobbing u.a. Stellung zu beziehen.
- Die Intimsphäre aller wird geachtet, besonders beim Fotografieren.
- Grundsätzlich wird ein achtsamer Umgang mit Medien vorausgesetzt.

3.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine große Herausforderung dar.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen ist nicht erlaubt.
- Es findet kein gemeinsames Umkleiden (in einem Raum) von Mitarbeitenden und Kindern/ Jugendlichen statt.
- Übernachtungen zwischen Schutzbefohlenen und Betreuungspersonen finden grundsätzlich in geschlechtergetrennten Räumlichkeiten statt. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Eltern und des Rechtsträgers.

- Zeckenkontrollen können notwendige Grenzverletzungen sein. Sie müssen den Eltern unbedingt mitgeteilt bzw. das Einverständnis im Vorfeld eingeholt werden.

3.6. Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.
Jegliche Art von Gewalt ist verboten.

3.7. Umgang bei Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Kommt es zu einer Nichteinhaltung des Verhaltenskodex, erfolgen je nach Schwere der Überschreitung Maßnahmen wie:

- Kollegiale Beratung
- Einzelgespräch
- Präventionsnachschulung
- (zeitweise) Aussetzung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen
- Hausverbot
- Anwendung von Rechtsmitteln

4. Beratungs- und Beschwerdewege

In unserer Pfarrgemeinde gibt es die Möglichkeit für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene Beschwerden und Kritik vorzutragen. Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen

und Wertschätzung gegenüber dem anderen denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Aber auch Beschwerden und Kritik vorzutragen soll von Respekt und Wertschätzung getragen sein.

In unserer Pfarrei sind für Beschwerden ansprechbar:

Pfarrer Bernd Schacht, Torgau, Tel. 03421/903570 oder 0160/95026399
Sebastian Hanke, stellv. Vorsitzender des KV, Torgau, Tel. 0171/1203241
Juliane Schleppers, Vorsitzende des PGR, Schildau,
juliane.schleppers@googlemail.com

5. Notfallplan/ Handlungsleitfäden

Im Falle eines Verdachtes oder Verstoßes gegen die sexuelle Selbstbestimmung gibt es konkrete Beratungs- und Meldewege. Diese werden in den Präventionsschulungen ausführlich vorgestellt und erörtert.
Sie finden sich außerdem in der **Broschüre: „Augen auf – Hinsehen und Schützen“** auf den Seiten 10-12. Alle Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzender, übergriffiger sexualisierter Gewalt. Die Meldungen unterliegen der Verschwiegenheit. Weitere Schritte werden nur in Rücksprache mit den Betroffenen in die Wege geleitet. Alle angezeigten Fälle werden dokumentiert und gemäß der Absprache mit den Betroffenen an die Präventionsbeauftrage des Bistums weitergeleitet.

In unserer Pfarrei sind dafür ansprechbar:

Sebastian Hanke, stellv. Vors. des Kirchenvorstandes
Kommissarische Präventionsfachkraft der Pfarrei Torgau:
Telefon: 0171/1203241
Email: sebastian.hanke@katholische-kirche-torgau.de

Im Bistum Magdeburg sind ansprechbar:

Herr Dr. Nikolaus Särchen, Wittenberg
Bischöflicher Beauftragter für die Prüfung von Vorwürfen:
Telefon: 03491/400616
Handy: 0163/7749926
Email: nikolaus.saerchen@aufarbeitung-im-bistum-magdeburg.de

Frau Lydia Schmitt, Magdeburg
Diözesane Präventionsbeauftragte:
Telefon 0391/5961189
Email: lydia.schmitt@bistum-magdeburg.de

Externe Ansprechpartner:
Kinderschutz-Zentrum Leipzig: Telefon: 0341/ 9602837

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: Telefon 08002255530

Ökumenische Telefonseesorge: Telefon 08001110111 oder
08001110222
Kinder- und Jugendtelefon: Telefon 116111

Hilfeportal Sexueller Missbrauch: www.hilfeportal-missbrauch.de

Weitere Fachberatungsstellen, Beratungsstellen der Caritas zu Ehe-, Familie und Erziehungsfragen finden Sie ebenfalls in der **Broschüre: „Augen auf – Hinsehen und schützen“** auf den Seiten 13 – 18.

6. Qualitätsmanagement

Eine regelmäßige Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes und eine Aktualisierung der Einrichtungsanalyse – z.B. bei Wegfall bzw. Neueinrichtung von Gruppen – werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Diese Überprüfung und Anpassung wird auch durch das Auftreten eines Vorfalls von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrgemeinde initiiert. Spätestens nach 5 Jahren sollte das Schutzkonzept auf seine Aktualität hin überprüft werden.

In Kraft gesetzt/ überarbeitet am:

Torgau, 19.08.2026



Unterschrift Trägervertretung

Unterschrift Vors. des Pfarrgemeinderates

Unterschrift Präventionsfachkraft